

Sicherheitsraum

DIN 18040-3 merkt an, dass die die „nutzbare Gehwegbreite“ begleitenden Sicherheitsräume zur Fahrbahn und zur Bebauung in den Regelwerken der FGSV, z. B. RAS¹⁹ und H BVA²⁰ enthalten sind. Als verkehrssicherheitsrelevante Elemente sind sie grundsätzlich einzuhalten. Das Regelmaß des Sicherheitsraums zur Straße beträgt 50 cm. Zu beachten sind dabei auch Sicherheitsabstände zu parkenden Fahrzeugen und Fahrradwegen auf der Fahrbahn (zu Fahrradwegen auf Gehwegniveau siehe Leitfaden S. 81). Grenzen Gebäude direkt an Gehwege an, empfiehlt sich ein Sicherheitsraum von 20 cm zur Bebauung, um z. B. eine Verletzung an Unebenheiten in der Fassade (z. B. raue Wände, Vorsprünge oder Tropfbleche) zu verhindern. Gleiches gilt für Einfriedungen, von denen eine Verletzungsgefahr ausgeht.

Die „nutzbare Gehwegbreite“ und die Sicherheitsräume weisen im Regelfall eine einheitliche Gestaltung auf.

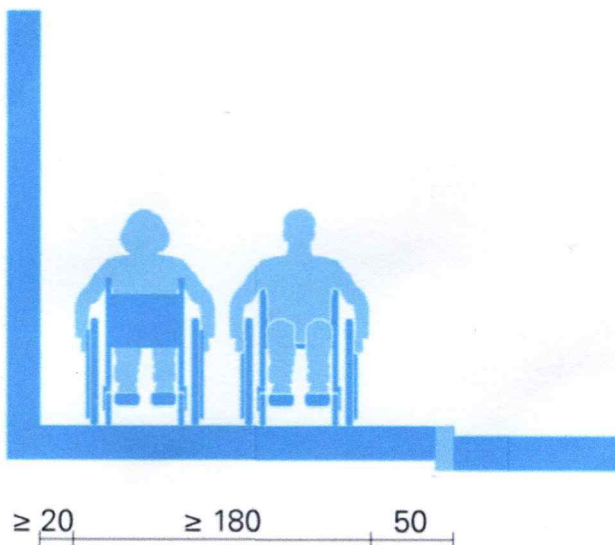
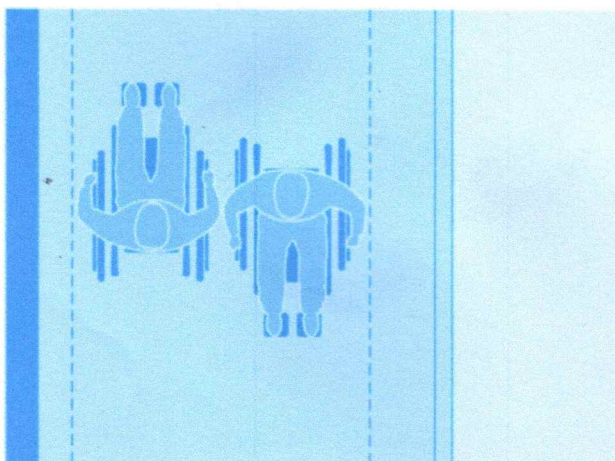


Abb. 17
Begegnungsfall zweier
Rollstuhlnutzer.
M 1:50



ANLAGE 3